

Anzeige- und Merkblatt für am Osterfeuer als Brauchtum

- Grund- o. Flurstück: -----
- Datum u. Uhrzeit: -----
- Verantwortlicher: -----
- Größe u. Art des Osterfeuers: -----
- Teilnehmerkreis: -----

Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtumsveranstaltung ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Osterfeuer **öffentlichen** Charakter hat.
- Das Brandgut ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen (z. B.: Baum -und/oder Strauchschnitt) besteht und grundsätzlich nicht größer als 150 cbm ist.
- Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen. Außerdem ist anzunehmen, dass der Entledigungswille überwiegt, das Material länger als 14 Tage vor dem Osterfeuer am Brennplatz gesammelt wird.
- Sämtliche anderen Materialien (z. B.: Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte, nur mechanisch bearbeitete Hölzer, etc.) entfernt wurden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Brenngut erst am Tage des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und aufgeschichtet wurde. Dieses dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer u. Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.
- Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:
 - in Naturschutzgebieten
 - im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
 - auf Flächen besonders geschützter Biotop
 - auf moorigem Untergrund
 - bei einem Abstand von weniger als 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung
 - bei einem Abstand von weniger als 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder weicher Bedachung.

Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift